

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 4 (1906-1907)

**Heft:** 9

**Artikel:** Ein schweizerisches Armengeschenk [Fortsetzung]

**Autor:** Wild, A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837917>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,  
redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion:  
**Pfarrer A. Wild**  
in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition:  
**Art. Institut Orell Füssli,**  
**Zürich.**

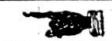
„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3. 10.  
Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

4. Jahrgang.

1. Juni 1907.

Nr. 9.

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

## Ein schweizerisches Armengesetz.

Von A. Wild, Pfarrer.  
(Fortsetzung.)

Die Mittel zur Armenunterstützung fließen aus den Erträgnissen der Armenfonds und, soweit sie nicht hinreichen, aus gesetzlichen Armensteuern. Andere Quellen sind: Ertrag der Erbschaftssteuer (Uri und Nidwalden), Abgaben von Liegenschaftsverkehr (Nidwalden), gesammelte freiwillige Beiträge (Schwyz), Ertrag von Gemeinde- und Genossenschaftsland (Schwyz), Nutzungen von Unterstützten (Nidwalden, Glarus, Graubünden, Uri), Einbürgerungstaxen und Anteil an erblosen Verlassenschaften (Luzern). Münzertastungen von Unterstützten, Vergabungen finden sich überall unter den Mitteln zur Unterstützung angeführt, etwa auch noch Bußen. Genf bestreitet seine Armenausgaben aus den Zinsen eines großen Wohltätigkeitsfonds und aus einer jährlich erhobenen, aber immer kleiner werdenden freiwilligen Steuer. Neuenburg kennt neben Gemeindekollektien für das Armenwesen auch noch Taxen für Theater, Konzerte, Schauspiele, Zirkusvorstellungen, Karussells, Menagerien, Kuriositätenbuden &c. zugunsten der Armen, also eigentlich eine Vergnügungssteuer oder Feststeuer. Auch der Kanton Waadt bezieht keine Armensteuer, sondern nur Kollektien, wie Neuenburg, also freiwillige Armensteuern. Daneben verwendet er die Zinsen der Armengüter der politischen Gemeinden, der Kirchgemeinden und der Confrères. Ohne spezielle Armensteuer ist weiter Freiburg, zu den Hülfsquellen für Armenunterstützung gehören da die Wirtschaftsgebühren, Kirchenkollektien und vom Gemeinderat vorgenommene Haus-Kollektien in Geld oder Gütern. Armensteuern fehlen endlich noch in beiden Appenzell, Baselstadt, Schwyz, Tessin, St. Gallen, Wallis, allfällige Defizite in der Armenkasse werden da durch die Einwohnergemeinden gedeckt. In Graubünden tritt zugunsten einer Gemeinde, die mit dem Ertrag ihres Armengutes, mit Sammlung von Privatbeiträgen in Geld und Lebensmitteln und Verwandtenbeiträgen bei der Armenunterstützung nicht auskommt, die Hülfe des Staates ein und zwar merkmäldigerweise durch Aufnahme freiwilliger Armensteuern (Art. 6,2). Bern kann, soweit die aus den ordentlichen Einnahmen des Staates für das Armenwesen verwendbaren Mittel nicht genügen, zur Deckung der Mehrausgaben eine besondere Armensteuer (kantonale Armensteuer) bis zu einem Viertel der direkten Staatssteuer erheben. Die Dekretierung dieser Steuer ist Sache des Grossen Rates (§ 79 A.-G.). Alle Kantone ziehen irgendwie die Niedergelassenen zur

Tragung der Armenlasten mit herbei, mit Ausnahme von Zürich, Nidwalden, Glarus, Aargau. So kommt die schon oft empfundene Ungerechtigkeit zustande, daß Bürger anderer Kantone an das Armenwesen ihrer Niederlassungsgemeinde oder des Niederlassungskantons beitragen müssen, aber im Verarmungsfalle doch unbedingt auf ihre Heimat angewiesen sind und keinen Anspruch auf Unterstützung durch den Niederlassungsort haben. — Einige Armengesetze zeigen als Anhängsel Instruktionen oder Verordnungen zu den gesetzlichen Bestimmungen, so Zürich, Schwyz, Thurgau, Baselland, sie bilden eine Art Handbüchlein der Armenpflege, sind zum Teil vortrefflich und haben ihren Wert auch für die heutigen Verhältnisse nicht eingebüßt. Das gilt namentlich von der aus dem Jahre 1854 stammenden Zürcher Instruktion, die ein Hauptgewicht auf die Fürsorge für arme Kinder legt und auf die Ursachen der Armut und ihre Beseitigung in ausgezeichneter Weise hinweist. Sie und die Schwyzer und Thurgauer Instruktionen, welche letztere auch ein beträchtliches Alter aufweisen, kennen schon das Institut der Armväter oder Aufsichtspersonen, das in jüngster Zeit unter dem Namen Patronat so sehr in Aufnahme gekommen ist. Mit andern Worten, diese alten, verstaubten und von den Armenbehörden vernachlässigten Instruktionen dringen schon auf das, was jetzt wiederum als das modernste gilt, aber eigentlich ja doch nicht nur 50, sondern bald 2000 Jahre alt ist, auf persönliche Armenpflege, auf persönliche Fühlung mit den Unterstützten. — Zum Schluß unserer Wanderung durch die verschiedenen Armengesetze sei noch auf einige uns wunderlich anmutende Antiquitäten hingewiesen. So verfügt das Zürcher Armengesetz in § 31: Statt der Einsperrung kann mit Einwilligung des Statthalteramtes die Anlegung des Blockes oder angemessene Strafarbeit, z. B. an Straßen, verhängt werden. Diese Strafart ist durch die Bundesverfassung als unzulässig erklärt, soll aber doch noch da und dort in der Schweiz mit Landstreichern praktiziert werden. Von Heiratsstaken zur Vermehrung des Armenfonds reden noch Schwyz (§ 15), Freiburg (§ 17) und Thurgau (§ 17). Baselland führt noch einen Titel VI in seinem Armengesetz über die Verhinderung leichtsinniger Ehen; es gestattet das Kehreshicken der Armen, jedoch soll es so selten als möglich vorkommen (§ 11). Aargau verlangt in seinem Armenreglement von 1825, daß die Unterstützungen nur vor versammelter Armenpflege, vor welcher sich die Unterstützungsbedürftigen persönlich zu stellen haben, bewilligt werden sollen. Ähnlich auch Zürich noch (§ 19): Die Armenpflege soll die Unterstützung Begehrenden, wo die Umstände es erlauben, persönlich vor sich erscheinen lassen.

Wenn man so dieses in mancherlei Farben schillernde Gewand der kantonalen Armengesetzgebung betrachtet und auch etwas mit der kantonalen Armenpraxis vertraut ist, dann wird man doch eine durchgreifende Reform für eine Wohltat halten müssen. Kantionale Revisionen sind geplant im Kanton Zürich, Aargau, Schaffhausen, Baselstadt, Zug und Solothurn, auch Freiburg soll schon mit Reformgedanken umgegangen sein. In Appenzell A.-Rh. wurde im Verfassungsrat der Versuch gemacht, den Grundsatz des Bürgerprinzips aus der Verfassung zu eliminieren, aber er mißlang. Auch in den eben genannten revisionslustigen Kantonen wird man wieder das Feldgeschrei vernehmen: Hie Bürgerprinzip und hie Territorialprinzip. Eine prinzipielle Änderung auf irgend einem kantonalen Gebiete ohne zwingende Not — und die ist nirgends vorhanden — halte ich für durchaus verfehlt, dagegen lassen sich gewiß auf dem bisherigen Boden allerlei ersprißliche Reformen einführen und auch — worauf es ja doch sehr ankommt, zumal im Kanton Zürich — mehr Mittel für das Armenwesen flüssig machen, die einzelnen Unterstüzungsträger, die Gemeinden, mehr entlasten.

(Fortsetzung folgt.)

## Die Frau und die Armenpflege.

Von Dr. C. A. Schmid, I. Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich.

Es ist heute jedenfalls unklug, zu bestreiten, daß sich die Frau in der Armenpflege erfolgreich und mit Vorteil — im Interesse der Armen — verwenden lasse. Entschieden